



Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 10.09.2019

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München vom 27.11.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auf diese Satzung findet die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. ²Diese Satzung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung für Studiengänge mit den Abschlüssen und akademischen Graden Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) und regelt neben den für jeden Studiengang zusätzlich zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnungen das Prüfungsverfahren. ³Regelungen in einer Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen in der APrO vor.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Der Prüfungsausschuss der Hochschule besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Die Bestellung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin im Benehmen mit dem Senat. ³Jede Fakultät soll durch mindestens ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten sein.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Am Campus München und am Campus Benediktbeuern wird je eine Prüfungskommission (Prüfungskommission München und Prüfungskommission Benediktbeuern) gebildet; die Studien- und Prüfungsordnungen regeln, welche Prüfungskommission für den jeweiligen Studiengang zuständig ist. ²Die Prüfungskommissionen bestehen aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, richtet sich nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO). ²Für Anträge auf Anrechnung von Leistungen i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4

RaPO hat die Prüfungskommission zur Beurteilung der Vergleichbarkeit die Grundsätze der Anrechnung gemäß BayHSchG und der RaPO heranzuziehen, insbesondere wenn Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden oder die Leistungspunkte keine hinreichenden Erkenntnisse für die Anrechnung liefern.³Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden.⁴Der Antrag kann im Übrigen jederzeit während des Studiums gestellt werden.⁵Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für jeden Studiengang Richtlinien zur Einschlägigkeit, zum Qualifikationsniveau und zum Umfang der Anrechnung erlassen.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungen im Sinne dieses Paragraphen sind Klausuren.

(2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht in von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt.

(3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können.

(4) ¹Die Studierenden können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Das Prüfungsamt regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme und kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird.“

6. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt

„²Die Bewertung der Prüfungen erfolgt stets in Einzel- und nicht in Gruppennoten.“

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die Prüfungskommission gibt in Abstimmung mit den jeweiligen Dekanen/Dekaninnen bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmeldezeitraum sowie den Prüfungszeitraum für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen hochschulöffentlich bekannt. ²Die Prüfungstermine werden spätestens drei Wochen, die Prüfungsräume spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums von der Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Davon abweichend werden für die weiteren Prüfungsarten, insbesondere Referate, Berichte und Hausarbeiten, die Prüfungstermine von den Dozentinnen/ Dozenten bekannt gegeben.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Prüfungsanmeldung und -zulassung

(1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Anmeldung erfolgt schriftlich in Papierform oder elektronisch über das Hochschulportal unter Verwendung der vom Prüfungsamt

herausgegebenen Formulare oder der online zur Verfügung gestellten Eingabemasken innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ³Nachträgliche Anmeldungen sind nur unter Angabe wichtiger Gründe mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission möglich.

(2) Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn der/die Studierende nicht bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin einen Nichtzulassungsbescheid erhält.

(3) Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.“

9. Die Paragraphenbezeichnung von § 9 wird wie folgt geändert:

„§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen“

10. Es wird nach § 9 folgender § 10 neu eingefügt:

„§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen“

(1) ¹Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung möglich. ³Die erste Wiederholungsprüfung hat innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen, wenn eine Wiederholungsprüfung in diesem Zeitraum angeboten wird.

(2) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

(3) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.“

11. Es wird nach § 10 folgender § 11 neu eingefügt:

„§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß“

(1) Hat die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungsleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen (insbesondere auch die Wiederholungsprüfungen) des Moduls oder des Prüfungsfachs, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden.“

12. Der bisherige § 10 wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12 Notenbekanntgabe“

Die Noten werden durch Einstellung in das Hochschulportal bekanntgegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über ihre Prüfungsergebnisse zu informieren.“

13. Der bisherige § 11 wird zu § 13 und wird wie folgt geändert:

„§ 13 Verwarnung

¹Die Verwarnung an Studierende, die die Anforderungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO nicht erfüllen, erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der Prüfungskommission. ²In dieser Mitteilung sind die Studierenden über die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 der RaPO zu informieren; die Prüfungskommission kann festlegen, dass die Studierenden ein Beratungsgespräch mit einem Mitglied der Prüfungskommission oder mit der Studienberatung führen müssen.“

14. Der bisherige § 12 wird zu § 14 und wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Satz 4 wird der Passus „sowie über den beabsichtigten Bearbeitungsumfang“ gestrichen
- b) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen
- c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„Der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit wird durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.“

- d) Nr. 7 wird wie folgt geändert:

„¹Der Abgabetermin für die Abschlussarbeit wird vom Prüfungsamt festgelegt; die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission kann nach Anhörung der/des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist bis zu drei Monate verlängern, wenn der/die Kandidat/in die Verlängerungsgründe nicht zu vertreten hat. ³Ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsamt einzureichen.“

15. Der bisherige § 13 wird zu § 15 und wird wie folgt geändert:

„¹Über die bestandene Bachelorprüfung und Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Den Abschlusszeugnissen wird ein Diploma Supplement beigegeben.“

16. Es wird nach § 15 folgender § 16 neu eingefügt:

„§ 16 Relative Note

¹Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für die Gesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide in der jeweiligen Fassung gebildet. ²In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. ³Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelor- oder Masterprüfungen bis zu einem vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. ⁴Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
mit Auszeichnung bestanden		
sehr gut bestanden		
gut bestanden		
befriedigend bestanden		
ausreichend bestanden		
Total	N	100

⁵Folgende Notenstufen ergeben die in Klammern gesetzte relative Note: 1,0 - 1,2 (mit Auszeichnung bestanden), 1,3 - 1,5 (sehr gut bestanden), 1,6 - 2,5 (gut bestanden), 2,6 - 3,5 (befriedigend bestanden), 3,6 - 4,0 (ausreichend bestanden) über 4,0 (nicht bestanden)“

17. Der bisherige § 14 wird zu §17; Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.“

18. Der Abschnitt IV sowie der bisherige § 15 werden gestrichen

19. Die Bezeichnung des Abschnitts IV wird in „sonstige Regelungen“ geändert

20. Es wird nach § 17 folgender § 18 neu eingefügt:
„§ 18 ECTS
¹Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) geben die Credits eines Moduls Auskunft über die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. ²Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.“

21. Es wird folgender § 19 neu eingefügt:
„§ 19 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG) und für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs.3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG), der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) ist, in den jeweils geltenden Fassungen, wird ermöglicht.
(2) ¹Innerhalb der Schutzfristen der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, 3 Abs. 1 und 3 MuSchG kann eine Studentin an Prüfungen und Pflichtveranstaltungen teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangt und damit auf die Schutzfristen ausdrücklich verzichtet; diese Erklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. ²Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG sollten Nachteile für Studentinnen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit vermieden oder ausgeglichen werden. ³§ 5 RaPO ist sinngemäß anzuwenden.“

22. Der bisherige § 16 wird zu § 20; der bisherige § 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese erste Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung tritt zum 1.10.2019 in Kraft. § 16 tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Diese erste Änderungssatzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 06.06.2019

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 16.07.2019

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19.08.2019
ausgefertigt.

München, den 10.09.2019

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank

Präsident

Diese Satzung wurde am 10.09.2019 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.09.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.09.2019.